

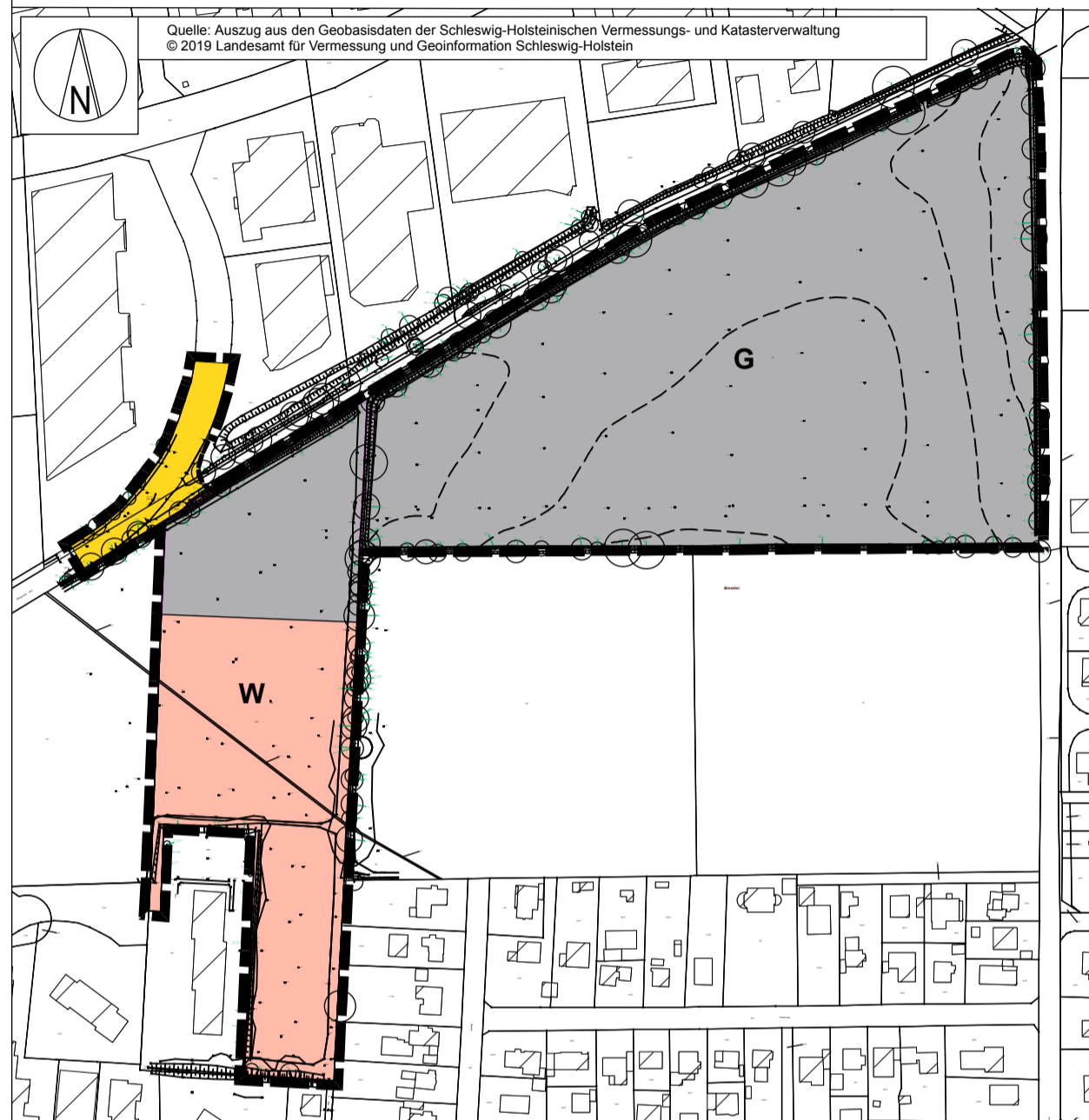


# 45. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Oststeinbek

bisherige Planzeichnung  
(Ausschnitt) Maßstab 1:3.000



Planzeichnung nach der 45. Änderung  
(Ausschnitt) Maßstab 1:3.000



### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung am ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Bergedorfer Zeitung" am ..... erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Oststeinbek, den .....  
.....  
(Bürgermeister)

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen.

Oststeinbek, den .....  
.....  
(Bürgermeister)

9. Der Flächennutzungsplanist mit Verfügung (.....) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BAuGB genehmigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB am ..... in der "Bergedorfer Zeitung" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Der Flächennutzungsplan ist mithin am ..... wirksam geworden.

Oststeinbek, den .....  
.....  
(Bürgermeister)

**Präambel:** Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Oststeinbek i. V. m. § 47c der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), am ..... den Flächennutzungsplan 2000 – 45. Änderung, bestehend aus der PLANZEICHNUNG und Begründung, beschlossen.

Oststeinbek, den .....  
.....  
(Bürgermeister)

Siegel

## 45. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE OSTSTEINBEK

Datum: Fassung vom 28. Februar 2019  
Verfahrensstand: Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 und § 4 Abs. 1 BauGB  
Planungsbüro: Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbH  
Christian Evers & Ulf Küssner  
Ferdinand-Beit-Straße 7 b  
20099 Hamburg

### ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Kompensationsmaßnahmen
- Bahnanlagen (Korridor für geplante Schnellbahntrasse)
- Grünfläche, Rad- & Wanderweg, Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG
- Wohnbaufläche
- Gewerbliche Bauflächen
- Örtliche Hauptverkehrsfläche

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).